

Eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV)
Herr Yves Robert
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Per Mail an: yves.robert@estv.admin.ch

Basel, 23. Juni 2025
UKA / +41 58 330 63 00

Stellungnahme SBVg: Aktualisierung und Anhörung zum Kreisschreiben Nr. 18 der ESTV «Steuerliche Behandlung von Vorsorgebeiträgen und -leistungen der Säule 3a»

Sehr geehrter Herr Robert

Wir beziehen uns auf das Schreiben der ESTV vom 16. Mai 2025 betreffend die Anhörung zum oben genannten Kreisschreiben. Gerne nehmen wir zu diesem auch für die Bankbranche relevanten Thema Stellung.

Zu Ziff. 5.6. Einkäufe in die Säule 3a

«Die Beitragslücke eines bestimmten Jahres (sog. Jahresbeitragslücke) darf nur durch einen einzigen (Jahres)Einkauf ausgeglichen werden; d.h. es ist nicht zulässig, eine bestimmte Jahresbeitragslücke über mehrere Jahre hinweg durch mehrere (Jahres-)Einkäufe auszugleichen (Art. 7a Abs. 3 BVV3).»

Anmerkung: Wir schlagen vor, zusätzlich explizit zu erwähnen, dass aber innerhalb eines Kalenderjahres mehrere Einzahlungen zur Schliessung derselben Jahresbeitragslücke zulässig sind. In der Praxis dürfte dieser Fall zwar aufgrund des damit verbundenen administrativen Aufwands selten vorkommen, eine entsprechende gesetzliche Restriktion besteht jedoch u.E. nicht.

Zu Ziff. 6.2.b Vorzeitige Ausrichtung und Übertragung

«Ein Vorbezug kann alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Eine Rückzahlung, wie sie beim Vorbezug in der zweiten Säule vorgesehen ist, ist dagegen in der Säule 3a nicht möglich. Im Übrigen kann der Versicherte den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe seiner Freizügigkeitsleistung verpfänden, wobei die Artikel 8-10 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV: SR 831.411) sinngemäss gelten (vgl. Art. 4 Abs. 2 BVV 3).»

Anmerkung: Die Formulierung müsste auf Vorsorgeleistung angepasst werden. Eine Freizügigkeitsleistung gibt es nur in der 2. Säule.

Zu Ziff. 8 Bescheinigungspflicht

«Wurden durch die Versicherungseinrichtung Leistungen infolge einer Prämienbefreiung erbracht, so ist in der Rubrik „Bemerkungen“ ein Hinweis anzubringen und der entsprechende Betrag zu nennen. Ebenfalls unter „Bemerkungen“ sind die vom Vorsorgeträger auf Veranlassung der Steuerbehörden vorgenommenen Rückzahlungen von zu viel einbezahlten Beiträgen und Einlagen anzugeben (Datum der Rückzahlung und Betrag).»

Anmerkung: Es stellt sich die Frage, weshalb Steuerkorrekturen auf dem Meldeformular 21 EDP nicht separat ausgewiesen werden, sondern manuell im Feld «Bemerkungen» ergänzt werden müssen. Eine strukturierte und automatisierte Erfassung dieser Korrekturen würde die Bearbeitung sowohl für die Vorsorgeeinrichtungen als auch für die Steuerbehörden erheblich vereinfachen. Das Merkblatt sollte zusammenfassend bei nächster Gelegenheit angepasst werden.

Zur Formulierung unter Ziff. 1 Rechtsgrundlagen

«... ist Teil der dritten Säule und sieht die Möglichkeit vor, ein individuelles Vorsorgeguthaben aufzubauen und dabei von Steuervorteilen zu profitieren»

Anmerkung: Diese Formulierung ist eher negativ konnotiert. Wir würden es begrüßen, wenn im Kreisschreiben der EStV eine neutrale Formulierung gewählt würde, weshalb die letzte Bemerkung auch weggelassen werden könnte. Es geht primär um den Aufbau der Selbstvorsorge. Art. 111 Abs. 4 der Bundesverfassung sieht explizit vor, dass der Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen die Selbstvorsorge namentlich durch Massnahmen der Steuer- und Eigentumspolitik fördert (positive Formulierung).

Für den Termin der Anhörung vom Dienstag, 6. Oktober 2025, 10.00 Uhr in Bern möchten wir gerne die folgenden Personen anmelden:

- Herr Christian Bopp, Raiffeisen, Mitglied der Steuerkommission SBVg
- Herr Urs Kapalle, Geschäftsstelle SBVg

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen für ergänzende Auskünfte jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Bankiervereinigung

Sig. Dr. Gabriel Bourquin
Leiter Steuern & Leiter Romandie

Sig. Urs Kapalle
Leiter Tax Strategy